

Universitätsbibliothek Paderborn

Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>
Paderborn, 1655

VII. Vom Bier brawen und verkauffen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

batten/ vnd thewerern Rauff also einzusühren / sondern solden darinnen Bürgermeisterern und Raths in den Städten/ Unserer Beambten/vnd der Gerichtsherren und Junckern auff dem Lande Verordnung suchen und erwarten / oder wann shnen daselbst die Hülffe der Gebühr nicht wieders führe/ solches ben Uns vnd Unserer Tannlen zu verstehen geben/ ben Straff von Zwolff Marcken Unserm Fisco zu appliciren/ so jemand vnersucht vor gemelter seiner Oberen also verführe. Der Mißbrauch ben den Beckeren / daß der einer kein seil Brodt zu Marckebringen möge / bis der ander sein altes verkaufft / soll hiemit auch eingestellet und abgeschaffet/ die dargegenthuende aber Unserem Fisco mit Sechs Marcken Straff sällig geworden senn.

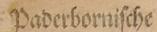
VII. Vom Bier brawen und vers

kauffen.

Emnach Ansere Stadt Paderborn bishero deß Biers halber berühmt gewesen/damit sie dann darz ben behalten bleibe/vnd das Bier auff einerlen weise wohl zugerichtet werde/so soll daselbst vom Magistratu auff eine gute Brawordnung mit ehistem geracht / vnd selbige Ans vorgebracht/auch fleisige Auffsicht darauff gegeben werden.

Auff dem Lande aber sollen Ansere Beambten / wie auch die Gerichtsherren und Junckern ihres Orts gleiche sals Auffsicht haben/ damit daselbst das seile Bier/soinden

Wij Krüzen



Rrügen verschenckt wird/auffrichtig und gut sep/auch umb billichen Preift gegeben und verkauffe werde. Weres aber thewrer gibt als es ihm gesest / soll Unserm Fisco mit Sechs Marcken / an den Krügen im Lande aber dem Ges richtsherrn und Junckern / welchen die zustehen und solches

herbracht/ftraffbar geworden fenn.

Der Magistrat in den Städten hat auch allewege die Beränderung deß Preises zu erwegen und zu statuiren/der dann auch darumb anzulangen ist / die Brawere aber für sich selbsten sollen dessen seineswege ben Macht seyn / und vielweniger darzu durch Einhaltung ihres Brawens / zwanglich solches zu beförderen sich gelüsten lassen / ben Straff wie vorhin ben den Becken gemeldet ist von Zwolff Marcken.

Auff dem Lande aber senn allwege auch die Fürstliche Beambten / Gerichsherren und Junckern umb andere Unsseptung deß Preises / nach beschaffenheit anzusuchen / und hat es auch daselbst / wann die Krügere sich unterstehen woldten / deß Biers Preiß von sich selbsten / und ohne Sahung zu änderen / eben die Gelegenheit / wie zuvorn von den

Brameren in den Stadten verordnet iff.

VIII. VIII. Vom Fleisch außhawen und vertauffen.

Je Fleischhawere in den Städten und sonsten sollen sich besteissen / gefund tauglich Wiehe abzuthuen/ und solches derowegen zuvorn lebendig / den darzu verordneten Besichtigern vorzeigen / ben Straff von Dren Marcken/